

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

**VERGLEICHENDE BEWERTUNGSVERFAHREN
für die Besetzung
von 4 Stellen
als Forschungsassistent**

Dekret des Rektors
Nr. 188 vom 12.04.2018

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

DEKRET DES REKTORS

Nr. 188/2018

Vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von 4 Stellen als Forschungsassistent.

DER REKTOR

nach Einsichtnahme in das Statut der Freien Universität Bozen

nach Einsichtnahme in das Gesetz Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 betreffend "Bestimmungen im Bereich der Organisation von Universitäten, des Lehrpersonal und die Rekrutierung" und insbesondere in den Art. 22 betreffend die Forschungsassistenten

nach Einsichtnahme in das Ministerialdekret Nr. 102 vom 9. März 2011, mit welchem die Mindestbruttovergütung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 festgelegt wurde

nach Einsichtnahme in die "Regelung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010" in geltender Fassung

nach Einsichtnahme in die "Regelung betreffend die Vergütung der Forschungsbeauftragten und der Forschungsassistenten" in geltender Fassung

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Künste Nr. 20 vom 19.03.2018, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ICAR/13 (Industriedesign) beantragt wurde;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Künste Nr. 21 vom 19.03.2018, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ICAR/13 (Industriedesign) beantragt wurde;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Künste Nr. 22 vom 19.03.2018, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ICAR/13 (Industriedesign) beantragt wurde;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Künste Nr. 18 vom 19.03.2018, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-DEA/01 (Demographie, Ethnologie und Anthropologie) beantragt wurde;

festgestellt, dass die finanzielle Deckung für die Beauftragungen der Forschungsassistenten gegeben ist

VERFÜGT

Art. 1

Gegenstand des vergleichenden Bewertungsverfahrens

Die Freie Universität Bozen, nachfolgend "Universität" genannt, schreibt vier vergleichende Bewertungsverfahren für die Beauftragung von vier Stellen als Forschungsassistent wie folgt aus:

1. Fakultät für Design und Künste

Session: II 2018

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 132544

CUP: I53C17000020005

Projektverantwortlicher: Prof.Nitzan Cohen

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: ICAR/13 (Industriedesign) – Pos. 1

Wettbewerbsbereich: 08/C1 (Design und technologische Entwicklung mit Bezug zur Architektur)

Titel des Forschungsprojektes: InnoCell - Von Lebensmittelabfällen hin bis zu der Zukunft von Produkten, Erforschung des innovativen Potenzials von mikrobiellen Zellulosen.

Beschreibung der Forschungstätigkeit:

Forschung, Mitgestaltung, Verwaltung und Veröffentlichung mit einem transdisziplinären Ansatz unter Verwendung von Methoden der Designforschung und Designpraxis, insbesondere:

- Feldforschung
- Design Fiktion / spekulative Gestaltung
- Überprüfung von Fallstudien und Literatur
- Organisation und Unterstützung von Workshops mit Partnern
- Durchführung von Materialtests und umfangreicher Material-forschung
- Analyse, Einordnung und Erzeugung von Ergebnissen basierend auf Materialversuchen, Workshops und Umfragen
- Gestaltung und Modellbau, sowohl manuell als auch digital (CAD, CAM)
- Leitung des kreativen Prozesses und Implementierung von aus den Ergebnissen des food-tech lab resultierenden Werkzeugen und Verfahren im Gestaltungskontext des Projekts
- allumfassende Organisation des Projekts
- Co-Autor einer oder mehrerer Publikationen

Der/die ForschungsassistentIn wird die laufenden Arbeiten sowohl überwachen und durchführen als auch im ständigen Kontakt mit allen Mitarbeitenden stehen und den gesamten Prozess von der Recherche und Einordnung bis zum endgültigen Prototyping verfolgen. Er/sie ist verantwortlich für die kontinuierliche Arbeit rund um die Projektverbreitung - Website, Ausstellung, Buch.

Mindesterfordernisse, welche der/die ForschungsassistentIn für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

- Der/die KandidatIn muss DesignerIn sein und mindestens einen Bachelor-Abschluss in Design mit dem Schwerpunkt Biofabrikation und neue Materialien besitzen.
- Der/die KandidatIn muss eine möglichst umfangreiche Erfahrung in allen Phasen der Produktgestaltung und der Projektentwicklung haben. Der/die KandidatIn muss Erfahrung in der Arbeit mit konzeptionellen Projekten und der Entwicklung von Konzepten sowie in der praktischen Arbeit mit verschiedenen Materialien und Technologien haben.
- Der/die KandidatIn sollte eine ausgezeichnete dreidimensionale Wahrnehmung und ausgezeichnete Modellierungsfähigkeiten haben - sowohl mit CAD als auch in der physischen Modellherstellung. Er/sie sollte auch bereits Erfahrungen mit Rapid Prototyping und Rapid Manufacturing (3D-Druck, CNC-Fräsen, Laserschneiden etc.) gesammelt haben.
- Benötigte CAD-Programme: Kenntnisse im Adobe-Paket (Photoshop, Illustrator, Indesign, Bridge). Rhinoceros (hohes Leistungsniveau) Keyshot (oder ein gleichwertiges Rendering-Programm). Grasshopper für Rhino (von Vorteil)

Vorzugstitel: Forschungsdoktorat in Design oder gleichwertiger ausländischer Titel

Art des Auswahlverfahrens: Qualifikationen und Kolloquium

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen (max. 47 Punkte):

Studium / Berufsqualifikation des Bewerbers:

Die Qualifikationen A) – C) werden nicht addiert, sondern einmalig vergeben.

A. Es werden *3 Punkte* für einen Bachelorabschluss im Bereich der Gestaltung erteilt.

B. Es werden *5 Punkte* für einen Master (MA) oder einen gleichwertigen Abschluss (z.B: einem mind. 4-jährigem Diplomstudium) im Bereich Design vergeben.

C. Es werden *7 Punkte* für ein PhD im Bereich Design vergeben.

Realisierte Projekte im Bereich des ausgeschriebenen Fachgebietes:

Es werden maximal 5 Projekte bewertet mit maximal 7 Punkten pro Projekt. Reicht der/die KandidatIn mehr als 5 Projekte ein, muss er die 5 zu bewertenden Projekte genau angeben. Sollten im Portfolio Arbeiten präsentiert werden, die in Zusammenarbeit mit anderen realisiert wurden, so muss der/die BewerberIn seine Leistung/Beitrag eindeutig kennzeichnen.

Maximale Punkteanzahl: *35 Punkte*

Veröffentlichungen in den Bereichen Design Research:

Nur jene Veröffentlichungen, des Bewerbers/der Bewerberin als Autor oder Coautor (mit ISBN oder ISSN oder DOI) werden bewertet (1 Punkt pro Veröffentlichung) die vom Bewerber/der Bewerberin selbst in den eingereichten Unterlagen dokumentiert wurden.

Maximale Punktzahl: *5 Punkte*

Kriterien für die Bewertung der eventuell vorgesehenen Prüfung/en:

Das Kolloquium kann auch als Telekonferenz organisiert werden, auf begründeten Antrag des Bewerbers /der Bewerberin und im Ermessen der Kommission.

a) Im ersten Teil des Kolloquiums werden die wissenschaftliche und/oder die berufliche Arbeit des Kandidaten /der Kandidatin auf der Grundlage einer zehnmütigen Präsentation geprüft. Es werden bis zu 10 Punkte für:

- Kohärenz der eingereichten Projekte mit dem Bereich des ausgeschriebenen Fachgebietes;
- Eigenständigkeit, Innovation, Präzision und Relevanz der eingereichten Projekte.

Maximale Punkteanzahl: *10 Punkte*.

b) Im zweiten Teil des Kolloquiums werden die ‚soft-skills‘, Teamfähigkeit und Kollaborationsbereitschaft des Kandidaten /der Kandidatin evaluiert -durch Fragen und weitere vertiefte Gespräche. Maximale Punkteanzahl: *10 Punkte*.

Maximale Gesamtpunkteanzahl: *20 Punkte*.

Um in die Rangliste aufgenommen zu werden, muss der/die KandidatIn mindestens 40 von 67 Punkten erreichen.

Sprache/n des Kolloquiums: Englisch

Höchstdauer der vorgesehenen Prüfung: 20 min

Gegenstand der Prüfung: Präsentation und Diskussion des Curriculums und der vom Kandidaten realisierten Projekte (Portfolio).

Mindestpunkteanzahl bei der Bewertung der Titel und Publikationen, welche zur Zulassung zu der/den Prüfung/en erreicht werden muss: 25

Mindestpunkteanzahl welche für die Eignung der KandidatInnen erreicht werden muss: 40

Dienstsitz: Bozen

Jahresbruttovergütung: Euro 29.000

Vertragsdauer: 12 Monate – erneuerbar für 18 Monate Die Verlängerung des Vertrages ist von den wissenschaftlichen Leistungen des/der Kandidaten/in und von den nötigen finanziellen Mitteln abhängig.

2. Fakultät für Design und Künste

Session: II 2018

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 132876

CUP: I52F17001390005

Projektverantwortlicher: Prof.Nitzan Cohen

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: ICAR/13 (Industriedesign) – Pos. 2

Wettbewerbsbereich: 08/C1 (Design und technologische Entwicklung mit Bezug zur Architektur)

Titel des Forschungsprojektes: Nachhaltige intelligente Parasiten (SSP)

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Forschung, Mitgestaltung, Verwaltung und Veröffentlichung mit einem transdisziplinären Ansatz unter Verwendung von Methoden der Designforschung und Designpraxis, insbesondere:

- Feldforschung
- Design Fiktion / spekulative Gestaltung
- Überprüfung von Fallstudien und Literatur
- Organisation und Unterstützung von Workshops mit Partnern
- Durchführung von Materialtests und umfangreicher Materialforschung
- Analyse, Einordnung und Erzeugung von Ergebnissen basierend auf Materialversuchen, Workshops und Umfragen
- Gestaltung und Modellbau, sowohl manuell als auch digital (CAD, CAM)
- Leitung des kreativen Prozesses und Implementierung von aus den Ergebnissen des nano-tech lab resultierenden Werkzeugen und Verfahren in den Gestaltungskontext des Projekts
- allumfassende Organisation des Projekts
- Co-Autor von Publikationen

Der/die ForschungsassistentIn wird die laufenden Arbeiten sowohl überwachen und durchführen als auch im ständigen Kontakt mit allen Mitarbeitenden stehen sowie den gesamten Prozess von der Recherche und Einordnung bis zum endgültigen Prototyping verfolgen. ER/sie ist verantwortlich für die kontinuierliche Arbeit rund um die Projektverbreitung - Website, Ausstellung, Buch.

Mindestanfordernisse, welche der/die ForschungsassistentIn für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

Der/die KandidatIn muss DesignerIn sein und mindestens einen Bachelor-Abschluss in Design mit dem Schwerpunkt in der digitalen Fertigung (computational design und rapid prototyping), neuartigen intelligenten Werkstoffen und im physical computing besitzen.

Der/die KandidatIn muss eine möglichst umfangreiche Erfahrung in allen Phasen der Produktgestaltung und der Projektentwicklung haben. Der/die KandidatIn muss Erfahrung in der Arbeit mit konzeptionellen Projekten und der Entwicklung von Konzepten sowie in der praktischen Arbeit mit verschiedenen Materialien und Technologien haben.

Der/die KandidatIn sollte eine ausgezeichnete dreidimensionale Wahrnehmung und ausgezeichnete Modellierungsfähigkeiten haben - sowohl mit CAD als auch in der physischen Modellherstellung. Sie/er sollte auch bereits Erfahrungen mit Rapid Prototyping und Rapid Manufacturing (3D-Druck, CNC-

Fräsen, Laserschneiden etc.) und physical computing sowie Fähigkeiten im Umgang mit Arduino (Hardware/Software) oder einer ähnlichen Plattform besitzen.

Benötigte Software-/Hardware Fähigkeiten:

Kenntnisse im Adobe-Paket (Photoshop, Illustrator, Indesign, Bridge). Rhinoceros (hohes Leistungsniveau) Keyshot (oder ein gleichwertiges Rendering-Programm). Grasshopper für Rhino (von Vorteil). Arduino, Raspberry pi, etc - elektronische prototyping Plattformen (von Vorteil).

Vorzugstitel: Forschungsdoktorat in Design oder gleichwertiger ausländischer Titel

Art des Auswahlverfahrens: Titel und Prüfung

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen (max. 47 Punkte):

Studium / Berufsqualifikation des Bewerbers.

Die Qualifikationen A) – C) werden nicht addiert, sondern einmalig vergeben.

A. Es werden *3 Punkte* für einen Bachelorabschluss im Bereich der Gestaltung erteilt.

B. Es werden *5 Punkte* für einen Master (MA) oder einen gleichwertigen Abschluss (z.B: einem mind. 4-jährigem Diplomstudium) im Bereich Design vergeben.

C. Es werden *7 Punkte* für ein PhD im Bereich Design vergeben.

Realisierte Projekte im Bereich des Forschungsprojektes:

Es werden maximal 5 Projekte bewertet mit maximal 7 Punkten pro Projekt. Reicht der Kandidat mehr als 5 Projekte ein, muss er die 5 zu bewertenden Projekte genau angeben. Sollten im Portfolio Arbeiten präsentiert werden, die in Zusammenarbeit mit anderen realisiert wurden, so muss der Bewerber seine Leistung/Beitrag eindeutig kennzeichnen.

Maximale Punkteanzahl: 35 Punkte

Veröffentlichungen in den Bereichen Design Research:

Nur jene Veröffentlichungen, des Bewerbers als Autor oder Coautor (mit ISBN oder ISSN oder DOI) werden bewertet (1 Punkt pro Veröffentlichung) die vom Bewerber selbst in den eingereichten Unterlagen dokumentiert wurden.

Maximale Punktzahl: *5 Punkte*

Kriterien für die Bewertung der eventuell vorgesehenen Prüfung/en:

Das Kolloquium kann auch als Telekonferenz organisiert werden, auf begründeten Antrag des Bewerbers und im Ermessen der Kommission.

a) Im ersten Teil des Kolloquiums werden die wissenschaftliche und/oder die berufliche Arbeit des Kandidaten auf der Grundlage einer zehnmütigen Präsentation geprüft. Es werden bis zu 10 Punkte für:

- Kohärenz der eingereichten Projekte mit dem Bereich des ausgeschriebenen Fachgebietes;
- Eigenständigkeit, Innovation, Präzision und Relevanz der eingereichten Projekte.

Maximale Punkteanzahl: 10 Punkte.

b) Im zweiten Teil des Kolloquiums werden die ‚soft-skills‘, Teamfähigkeit und Kollaborationsbereitschaft des Kandidaten evaluiert -durch Fragen und weitere vertiefte Gespräche.

Maximale Punkteanzahl: 10 Punkte.

Maximale Gesamtpunkteanzahl: 20 Punkte.

Um in die Rangliste aufgenommen zu werden, muss der Kandidat mindestens 40 von 67 Punkten erreichen.

Sprache/n des Kolloquiums: Englisch

Höchstdauer der vorgesehenen Prüfung: 20 min.

Gegenstand der Prüfung: Präsentation und Diskussion des Curriculums und der vom Kandidaten realisierten Projekte (Portfolio).

Mindestpunkteanzahl bei der Bewertung der Titel und Publikationen, welche zur Zulassung zu der/den Prüfung/en erreicht werden muss: 25

Mindestpunktzahl welche für die Eignung der Kandidaten erreicht werden muss: 40

Dienstort: Bozen

Jahresbruttovergütung: Euro 26.400,-

Vertragsdauer: 12 Monate – erneuerbar für 18 Monate Die Verlängerung des Vertrages ist von den wissenschaftlichen Leistungen des/der Kandidaten/in und von den nötigen finanziellen Mitteln abhängig.

3. Fakultät für Design und Künste

Session: II 2018

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 132676

CUP: /

Projektverantwortlicher: Prof. Kuno Prey

Wissenschaftlich-diszip. Bereich: ICAR/13 (Industriedesign)

Wettbewerbsbereich: 08/C1 (Design und technologische Entwicklung mit Bezug zur Architektur)

Titel des Forschungsprojektes: STPD – Strategien und Techniken der Promotion des Designs

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Die Tätigkeit besteht in Koordinierung und Durchführung von Projekten und allgemeine Initiativen, welche die Tätigkeit und die Ergebnisse der Studierenden nach außen vermittelt, wie z.B. Ausstellungen, Wettbewerbe, Workshops, Installationen sowie die Betreuung der technischen Aspekte.

Mindesterfordernisse, welche der Forschungsassistent für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

Bachelorabschluss (BA) oder einen gleichwertigen Abschluss) im Bereich Design mit einer möglichst internationalen Erfahrung sowohl im Bereich Produktdesign als auch in der Kommunikation mit der Fähigkeit, Projekte zu leiten und zu koordinieren.

Außerdem sind folgende Kenntnisse erforderlich: Gebrauch von Programmen Adobe Creative Suite, Sketch-up (oder ein gleichwertiges Programm) und Rhinocerus sowie Kompetenzen in der Bearbeitung von Holz, Kunststoff und Metall.

Zusätzlich sind Fähigkeiten im Ausdruck in den Sprachen DE IT und EN, in mündlicher und schriftlicher Form erforderlich.

Vorzugstitel: Forschungsdoktorat oder gleichwertiger ausländischer Titel

Art des Auswahlverfahrens: Qualifikationen und Kolloquium

Kriterien für die Bewertung der Qualifikation, Projekte und Publikationen (max. 35 Punkte):

Studium / Berufsqualifikation des Bewerbers:

Die Qualifikationen A) – B) werden nicht addiert, sondern einmalig vergeben.

A) Es werden *3 Punkte* für einen Bachelorabschluss (BA) im Bereich Design erteilt.

B) *5 Punkte* werden für einen Master (MA) oder einen gleichwertigen Abschluss (z.B: einem mind. 4-jährigen Diplomstudium) im Bereich Design erteilt

Maximale Punktzahl: 5 Punkte

Realisierte Projekte im Bereich Design:

Es können bis zu 8 realisierte Projekte eingereicht werden.

Alle eingereichten Projekte müssen klar dokumentiert sein.

Sollten Arbeiten präsentiert werden, die in Zusammenarbeit mit anderen Autoren realisiert wurden, muss der Bewerber seine Leistung/Beitrag eindeutig kennzeichnen/hervorheben.

Maximale Punktzahl: 20 Punkte

Internationale Erfahrung

Für dokumentierte internationale Erfahrung im Bereich Design

Maximale Punktzahl: 5 Punkte

Veröffentlichungen im Bereich Design:

Es können bis zu 5 Veröffentlichungen eingereicht werden:

Es werden nur jene Veröffentlichungen mit ISBN oder ISSN oder DOI bewertet, die vom Bewerber in gedruckter oder digitaler Form eingereicht wurden. Sollten Veröffentlichungen eingereicht werden, die in Zusammenarbeit mit anderen Autoren verfasst wurden, muss der Bewerber seine Leistung/Beitrag eindeutig kennzeichnen/hervorheben.

Maximale Punktzahl: 5 Punkte

Projekte und Publikationen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

a) Originalität, Innovationsgrad, methodische Genauigkeit und Relevanz jedes Projekts oder jeder Publikation;

b) Kongruenz jedes Projekts oder jeder Publikation mit dem Wettbewerbssektor, für den das Verfahren ausgeschrieben wurde;

weiteres Kriterium für die Publikationen:

c) wissenschaftliche Relevanz der redaktionellen Position jeder Publikation und ihrer Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft;

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: ---

Kriterien für die Bewertung der eventuell vorgesehenen Prüfung/en: Kongruenz der Kompetenzen des Bewerbers mit den Anforderungen oben beschriebenen Tätigkeit;

Höchstpunktzahl: 10 Punkte

Fähigkeit, die Aktivitäten wie in Punkt 10 beschrieben zu vorzustellen und zu diskutieren um zu verstehen, welchen Beitrag der Kandidat leisten kann:

Höchstpunktzahl: 10 Punkte

Gesamt max. 20 Punkte

Sprache/n des Kolloquiums: DE, IT und EN

Höchstdauer der vorgesehenen Prüfung: 20 Min.

Gegenstand der Prüfung: Präsentation und Diskussion des Curriculums und der vom Kandidaten realisierten Projekte (Portfolio).

Mindestpunktzahl bei der Bewertung der Titel und Publikationen, welche zur Zulassung zu der/den Prüfung/en erreicht werden muss: 22 von 35

Mindestpunktzahl welche für die Eignung der Kandidaten erreicht werden muss: 35 von 55

Dienstsitz: Bozen

Jahresbruttovergütung: 29.000 €

Vertragsdauer: 12 Monate - erneuerbar für 24 Monate Die Verlängerung des Vertrages ist von den wissenschaftlichen Leistungen des/der Kandidaten/in und von den nötigen finanziellen Mitteln abhängig

4. Fakultät für Design und Künste

Session: II 2018

Anzahl an Stellen: 1

PIS: 132661+132752

CUP: SPASS: I51I18000220005 - PPE: I51I18000230005

Projektverantwortlicher: Prof. Andreas Metzner-Szigeth; Prof. Stephan Schmidt-Wulffen

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: M-DEA/01 (Demographie, Ethnologie und Anthropologie)

Wettbewerbsbereich: 11/A5 (Demographie, Ethnologie und Anthropologie)

Titel des Forschungsprojektes: Studying, Portraying and **ASS**essing examples of good scientific practice in interdisciplinary work – An explorative study about collaborations of sciences and humanities with reference to contributions of design and arts (SPASS)

Praxis, Performativity, Embodied knowledge - Form and relevance of aesthetic action (PPE)

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Das Forschungsgebiet wird durch zwei besondere, aber komplementäre Forschungsprojekte definiert, die von Prof. Metzner-Szigeth und Prof. Schmidt-Wulffen geleitet werden. Einem ganzheitlichen anthropologischen Ansatz folgend, der theoretische Rahmungen aus den Sozial- und Kulturwissenschaften mit konstruktivistischen und praxeologischen Methodologien kombiniert, werden sich diese beiden Forschungsprojekte auf explorative Studien zur Rolle ästhetischer Praktiken außerhalb des traditionellen Kunst- und Designbereichs konzentrieren. Die Herausforderungen der Gegenwart erzeugen eine wachsende Nachfrage nach innovativen Wegen der interdisziplinären Zusammenarbeit. Dementsprechend wird der/die Forschungsassistent/in im Rahmen des Forschungsclusters "Enable" der Fakultät in den folgenden beiden Forschungsprojekten mitarbeiten: "Studying, Portraying and **ASS**essing examples of good scientific practice in interdisciplinary work – An explorative study about collaborations of sciences and humanities with particular reference to contributions of design and arts (SPASS)" and "Praxis, Performativity, Embodied knowledge - Form and relevance of aesthetic action (PPE)"

Realisierung von gemeinschaftlichen und eigenständigen Aufgaben in der Forschung unter Einbeziehung theoretischer, empirischer und praxisorientierter Anteile sowie der Dokumentierung von Ergebnissen; Erledigung projektbezogener koordinativer und administrativer Aufgaben in der inter- und transdisziplinären Forschung; kooperative Unterstützung des Projektverantwortlichen sowie Organisation des Arbeitsablaufs;

Mitwirkung an Öffentlichkeitsarbeit und der Publikation von Forschungsergebnissen; Vorbereitung, Durchführung und Follow-up von Diskussionsrunden, Forschungsseminaren und Workshops; Durchführung von Experteninterviews und Umfragen; Durchführung von bibliographischen Arbeiten, Internet Nachforschungen und Dokumentenanalyse

Mindestanfordernisse, welche der Forschungsassistent für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

PhD in Anthropologie, Sozialwissenschaften oder Kulturwissenschaften

Art des Auswahlverfahrens: Titeln und Prüfung

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen:

Werden von der Bewertungskommission in der 1. Sitzung festgelegt.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Werden von der Bewertungskommission in der 1. Sitzung festgelegt.

Kriterien für die Bewertung der eventuell vorgesehenen Prüfung/en:

Werden von der Bewertungskommission in der 1. Sitzung festgelegt.

Sprache/n des Kolloquiums: Englisch und Deutsch

Höchstdauer der vorgesehenen Prüfung: 20 min

Gegenstand der Prüfung: Werden von der Bewertungskommission in der 1. Sitzung festgelegt.

Mindestpunktzahl bei der Bewertung der Titel und Publikationen, welche zur Zulassung zu der/den Prüfung/en erreicht werden muss:

Werden von der Bewertungskommission in der 1. Sitzung festgelegt.

Mindestpunktzahl welche für die Eignung der Kandidaten erreicht werden muss:

Werden von der Bewertungskommission in der 1. Sitzung festgelegt.

Dienstsitz: Bozen

Jahresbruttovergütung: 21.400 €

Vertragsdauer: 35 Monate

Art. 2

Zulassungserfordernisse

- 1) Die Zulassungserfordernisse müssen bei Fälligkeit der Einreichfrist der Teilnahmesuche erfüllt sein. Die Bewertungskommission bewertet, ausschließlich für die Zwecke dieser Ausschreibung, die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Titel.
Die italienische Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich.

Art. 3

Kumulierungsverbot

- 1) Die Kumulierung mit Studienstipendien - unabhängig vom Titel aufgrund dessen sie vergeben werden - außer mit jenen, welche von nationalen oder ausländischen Institutionen vergeben werden zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten mit Forschungszwecken.

Art. 4

Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten

- 1) Es dürfen nicht Forschungsassistenten sein:
 - a) das Personal auf Planstelle von Universitäten, öffentlichen Körperschaften und Forschungsinstitutionen, der ENEA und ASI sowie von Institutionen deren wissenschaftliches Abschlussdiplom mit dem Forschungsdoktorat als gleichwertig angesehen wird gemäß Art. 74 Abs. 4 des D.P.R. 382/1980.
 - b) das diensttuende Personal von anderen als den unter Buchstabe a) angeführten öffentlichen

- Verwaltungen, unbeschadet der Möglichkeit für die Dauer des Vertrages für Forschungsassistenten beim Dienstgeber einen unbezahlten Wartestand zu beanspruchen.
- c) jene, welche mit einem Professor des beauftragenden Gremiums oder mit dem Rektor, dem Generaldirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Universität verheiratet, verwandt oder verschwägert, bis zum 4. Grad einschließlich, sind.
 - d) die Teilnehmer an Bachelorstudiengängen, Laureatsstudiengängen nach alter Studienordnung, Masterstudiengängen, Forschungsdoktoratstudiengängen mit Stipendien oder medizinischen Spezialisierungstudiengängen im In- oder Ausland.
- 2) Der Vertrag für Forschungsassistenten gemäß dieser Regelung ist weiters unvereinbar mit zusätzlichen Verträgen im Bereich der Didaktik mit jedweder Universität und Institution in Italien oder im Ausland, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Art. 5 der "Regelung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010", sowie mit weiteren Forschungsaufträgen der Universität.
 - 3) Der Vertrag für Forschungsassistenten ist mit einem Mitarbeiter- oder Werkvertrag im Bereich der Forschung mit einer anderen Universität oder Institution in Italien oder im Ausland kompatibel, sofern der Verantwortliche des Forschungsprojektes vorab die Zustimmung erteilt.

Art. 5

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches und der Publikationen

- 1) Die Gesuche zur Teilnahme an diesen vergleichenden Bewertungsverfahren müssen auf stempelfreiem Papier gemäß Anlage „A“ <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?departments=22&group=18&year=2018>

innerhalb **17.05.2018** eingereicht werden.

- 2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:

Freie Universität Bozen
 Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)
 Universitätsplatz 1, Postfach 276
 39100 Bozen

Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen dessen Erhalt bestätigenden Mittel (**personnel_academic@pec.unibz.it, nur wenn von einer pec - posta elettronica certificata - abgesendet**) innerhalb der oben genannten Frist zugesendet werden. Zu diesem Zweck sind der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant. Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

Der Kandidat muss dem Teilnahmegesuch in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z. B. einen USB Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind (wenn möglich in PDF-Format).

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung von einer Stelle als Forschungsassistent ", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Titel des Forschungsprojektes, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:

- a) Geburtsdatum und -ort
 - b) die Steuernummer (nur für italienische Staatsbürger)
 - c) den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches
 - d) die Staatsbürgerschaft
 - e) die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen.
Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind
 - f) nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein und dass kein gerichtliches Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist (anderenfalls angeben welche)
 - g) die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt
 - h) die Höchstdauer von insgesamt 6 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 in geltender Fassung, einschließlich eventueller Vertragsverlängerungen und weiteren Verträgen mit anderen Universitäten/Einrichtungen nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt (mit Ausnahme des Zeitraumes der Regelstudienzeit, in dem der Forschungsassistent zeitgleich Forschungsdoktorand ohne Stipendium war);
 - i) in die gegenständliche Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein
 - j) dass der Inhalt der in elektronischer Form eingereichten Kopien mit dem Inhalt der in Papierform übermittelten Kopien übereinstimmt
 - k) gegebenenfalls Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung gemäß Art. 4 Buchst. b) dieser Ausschreibung zu sein
 - l) nicht mit einem Professor der Fakultät, welche die Einleitung dieses Auswahlverfahren beantragt hat, sowie mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen verheiratet oder in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen
 - m) die Position betreffend den Militärdienst
 - n) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmegesuch beigelegt ist, der Wahrheit entsprechen und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die eventuell im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingereichten Ersatzerklärungen überprüft
 - o) die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 erhalten zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur nur zum Zweck des gegenständlichen Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses im Sinn des Datenschutzkodex bearbeitet werden können
 - p) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse mit Postfach, Telefonnummer, eventuelle E-Mail-Adresse und Faxnummer) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen.
- 5) Die Kandidaten mit *Handicap* geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im Teilnahmegesuch die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.
- 6) Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind der Freien Universität Bozen, Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8, 39100 Bozen, schriftlich mitzuteilen.
- 7) Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift. Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die

Nichtrückerstattung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren. Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

Art. 6

Einreichung der Titel

- 1) Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen, didaktischen und künstlerischen Titel sowie die Publikationen als „Titel“ betrachtet und die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, werden als „Bescheinigung“ angesehen. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
 - a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer
 - b) 1 Kopie des Curriculum Vitae der didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit, verfasst gemäß Anlage „C“ dieser Ausschreibung
 - c) Titel, welche für dieses Auswahlverfahren als geeignet angesehen werden
 - d) 1 Liste der Publikationen, welche für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und gemäß Art. 7 Absatz 3 dieser Ausschreibung erstellt wurde
 - e) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmegesuch beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) dieses Absatzes].

- 2) Die Titel gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt, in eine der folgenden Formen eingereicht werden:
 - a) mit einer Ersatzerklärung des Notariatsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.
 - 1 Kopie des Personalausweises.

 - b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste der Titel ersetzt
 - 1 Kopie des Personalausweises.

Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bescheinigungen, welche von privaten Körperschaften ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage „B“).

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang „B“ gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen oder privaten Einrichtungen, sowie jenen der Europäischen Gemeinschaft, bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern. Falls Ersatzerklärungen in anderen als den genannten Fällen verwendet werden, müssen die Gewinner vor der Einstellung die Bescheinigungen gemäß Absatz 7 vorlegen.

- 3) Das Curriculum und die Dokumente gemäß den Buchstaben d) und e) des Absatzes 1 dieses Artikels müssen vom Kandidaten auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein.
- 4) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 5) Die Zusendung der Publikationen kompensiert nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmesuches.
- 6) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 7) Bezüglich der Bürger aus Nicht-EU-Staaten müssen die vom Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen dessen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein.
- 8) Die von den Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.
Bei Falscherklärungen wird der Kandidat vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen und gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.
- 9) Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass der übersetzte Textes mit dem Original übereinstimmt (s. Anhang „B“).
- 10) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde. Titel, welche in einer anderen als der oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht der oben genannten Übersetzung beigelegt sind, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

Art. 7

Zusendung von Publikationen

- 1) Die Publikationen müssen gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am Bewertungsverfahren eingereicht werden.
- 2) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen rückverfolgt werden können.
- 3) Den Publikationen muss eine Liste derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet

und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit Angabe der DOI, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Am linken Rand sind weiters die besonders bedeutsamen Veröffentlichungen mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben.

- 4) Die Publikationen, welche nach der Einreichfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereicht oder zugesendet werden, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.
- 5) Für das gegenständliche Bewertungsverfahren werden die Presseauszüge und die Werke, welche bei Fälligkeit der Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden, bewertet.
- 6) Die Publikationen, versehen mit einer Kopie ihrer Liste, können wie folgt eingereicht werden:
 - a) im Original
 - b) in beglaubigter Kopie
 - c) in einfacher Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes beizulegen (s. Anhang „B“, auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.
- 7) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien eingereicht werden:
 - a) bei in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass dieselben gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden
 - b) bei im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
- 8) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.

Sollten die Publikationen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.

Die eventuell übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Des weiteren ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 9) Publikationen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.

Sollten die Publikationen nicht in italienischer Sprache eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.

Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Des weiteren ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 10) Für die vergleichenden Bewertungsverfahren betreffend die linguistischen Bereiche können Publikationen in der Sprache oder in den Sprachen für welche das Bewertungsverfahren ausgeschrieben wurde, auch falls nicht eine der Sprachen gemäß Abs. 9 dieses Artikels, eingereicht werden.
- 11) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.

- 12) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf das vergleichende Bewertungsverfahren. Die Bewertungskommission bewertet trotzdem den Kandidaten aufgrund des Curriculum Vitae und darf nicht die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, bewerten.

Die Bewertungskommission berücksichtigt nicht Publikationen, welche mit den im Teilnahmegesuch vorgesehenen Publikationen nicht übereinstimmen oder deren Ausgabe unterschiedlich ist.

- 13) Keine der Verwaltung übermittelte Publikation wird zurückgesendet. Die Kandidaten können trotzdem die Publikationen zurück erhalten, vorbehaltlich eventueller laufender Streitverfahren und gemäß nachfolgenden Art. 22, indem sie sich innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente persönlich oder mit einer bevollmächtigten Person an die Servicestelle Lehrpersonal wenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Universität frei über die nicht abgeholtten Unterlagen verfügen.

Art. 8

Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit Dekret des Rektors erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen
 - b) aus irgendeinen Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

Art. 9

Verzicht auf die Teilnahme

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren (s. Anhang "D") muss dem Präsidenten der Bewertungskommission (Fax +39 0471 017009) und zur Kenntnisnahme der oder dem Verfahrensverantwortlichen (Fax +39 0471 011309) übermittelt werden.

Verzichtserklärungen vor der Ernennung der Bewertungskommission sind ausschließlich der oder dem Verfahrensverantwortlichen zu senden (Fax +39 0471 011309).

- 2) Der Verzicht ist für die ab dessen Erhalt stattfindende Sitzung wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten beim Kolloquium wird als Verzicht angesehen.

Art. 10

Bewertungskommission

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche eine universitäre Planstelle in Italien oder im Ausland innehaben.
Die Mitglieder der Bewertungskommission müssen im betreffenden Forschungsbereich tätig sein oder dem disziplinären Bereich angehören, in dem das Forschungsprojekt oder die Forschungstätigkeit fällt.
- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden vom beauftragenden Gremium, welches um die Eröffnung des Bewertungsverfahrens ersucht hat, designiert.
- 3) Die Bewertungskommission wird mit einer eigenen Maßnahme ernannt, welche auch in telematischer Form auf der Internetseite der Universität veröffentlicht wird.
- 4) Die Bewertungskommission bleibt für sechs Monate ab Ernennungsdekret im Amt und kann nur einmal für höchstens vier Monate erneuert werden.

Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt

gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.

Art. 11 *Auswahl der Kandidaten*

- 1) Die vergleichende Bewertung erfolgt nach Titeln oder nach Titeln und Prüfungen.
- 2) Das eventuell vorgesehene Kolloquium kann auch per Videokonferenz abgehalten werden.
- 3) Falls eine oder mehrere Prüfungen vorgesehen sind, werden die Termine, mit Angabe der Uhrzeit und des Prüfungsortes, den Kandidaten mindestens 10 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

Für die Abhaltung der Prüfung muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.

- 4) Bei Beendigung der Arbeiten erstellt die Bewertungskommission, aufgrund der den Titeln, Publikationen und eventuellen Prüfungen zugewiesenen Punkte, die Rangliste und bestimmt den oder die Gewinner.

Art. 12 *Veröffentlichung und Transparenz des Auswahlverfahrens*

- 1) Die Bewertungskommission übermittelt die Rangliste dem Verfahrensverantwortlichen für die anschließenden Maßnahmen.
- 2) Im Falle von festgestellten Formmängeln werden mit Verfügung die Unterlagen der Bewertungskommission zurückgesendet, damit diese sie innerhalb der darin festgelegten Frist richtigstellt.
- 3) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht.

Art. 13 *Gültigkeit der Rangordnung*

- 1) Auf die Rangordnung kann bis zu 14 Monate vor Beendigung des Forschungsprojektes zurückgegriffen werden.
- 2) Bei Rücktritt vom Vertrag wird der Auftrag dem geeigneten Kandidaten gemäß Reihenfolge der Rangordnung vergeben.

Art. 14 *Formalisierung der Mitarbeit*

- 1) Die Universität schließt mit den geeigneten Kandidaten einen entsprechenden Vertrag ab, mit dem die Fristen und Modalitäten der Mitarbeit und der Ausbezahlung der Vergütung geregelt sind.
- 2) Der Vertrag kann innerhalb von höchstens 3 Monaten ab dessen Ablauf erneuert werden.
- 3) Es handelt sich auf keinen Fall um eine abhängige Beschäftigung und es ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Universität verbunden.
- 4) Der Gewinner dieses vergleichenden Bewertungsverfahrens muss die in der internen Regelung über die Vergabe von Verträgen als Forschungsassistent vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.
Eine Kopie der Regelung wird dem Gewinner bei Abschluss des Vertrages übermittelt.
- 5) Die Tätigkeit des Forschungsassistenten hat folgende Eigenschaften:
 - a) einen zeitlich vorgegebenen Rahmen
 - b) verbunden mit der Umsetzung eines Forschungsprogrammes oder einer Phase davon, welches Gegenstand der Mitarbeit bildet

- c) Ausübung in selbständiger Form unter der Führung des Projektverantwortlichen, unter alleiniger Einhaltung des von diesem vorgegebenen Programmes, ohne vorher festgelegte Arbeitszeiten.

Art. 15

Unterbrechung der Forschung

- 1) Die Auszahlung des Forschungsassistenten ist in den Zeiträumen des Fernbleibens aufgrund von belegter Schwangerschaft, Krankheit und Militärdienst ausgesetzt. In diesen Fällen verlängert sich die Dauer des Verhältnisses auf den restlichen Zeitraum, um das Forschungsprojekt zu verwirklichen; es beginnt mit dem Tag der Beendigung des Unterbrechungsgrundes.

Art. 16

Rechte und Pflichten der Forschungsassistenten

- 1) Die Forschungsassistenten werden für wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der vom beauftragenden Gremium festgelegten Forschungsprogramme eingesetzt. Sie können mit den Studenten an der Forschung für die Diplomarbeiten zusammenarbeiten, an den Prüfungskommissionen der Prüfungen teilnehmen und formelle und informelle didaktische Aufgaben durchführen.
- 2) Der Forschungsassistent kann an den Forschungsgruppen und -projekten der Universität/der beauftragenden Organe teilnehmen. Diese Tätigkeit wird nicht zusätzlich vergütet.
- 3) Dem Forschungsassistenten können für jedes akademische Jahr höchstens 60 Stunden Frontalunterricht (Vorlesungen, Übungen, Laboratorien) übertragen werden, sofern die Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Frontalunterrichtsstunden werden zusätzlich gemäß der geltenden „Tarifordnung für Lehrbeauftragte, Supervisoren, Verantwortliche der Praktika und Sprachlehrbeauftragte“ vergütet.
Der Frontalunterricht wird, nach vorhergehender Zustimmung des Forschungsassistenten und Genehmigung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes, vom beauftragenden Organ beschlossen.
- 4) Die Forscher können zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Ausstattung der beauftragenden Fakultät und die den Forschern zur Verfügung stehenden Dienstleistungen gemäß den geltenden Regelungen verwenden.
- 5) Die Forschungstätigkeit wird innerhalb der zugehörenden Fakultät oder auch außerhalb derselben geleistet, sofern ausdrücklich vom Verantwortlichen des Forschungsprojektes genehmigt. Im letztgenannten Fall werden die Spesen für Dienstreisen gemäß den Kriterien und Modalitäten der „Regelung zur Spesenrückerstattung im Rahmen von Dienstreisen und zur Ausübung von institutionellen Tätigkeiten“ erstattet.

Art. 17

Verantwortliche der Forschungsarbeit und ihre Aufgaben

- 1) Das beauftragende Gremium des Forschungsassistenten bestimmt einen Professor oder Forscher auf Planstelle oder einen Forscher mit befristetem Arbeitsverhältnis (RTD), sofern die Vertragslaufzeit des Letztgenannten länger ist als die Dauer des Vertrages für Forschungsassistenten, zum wissenschaftlichen Verantwortlichen der Forschungstätigkeit unter dessen Leitung und Führung die anvertrauten Forschungstätigkeiten selbständig durchgeführt werden.
- 2) Der Verantwortliche des Forschungsprojektes muss den Kurzfassungs- und Abschlussbericht einholen und bewerten sowie eventuelle Nichterfüllungen des Forschungsassistenten rechtzeitig dem Verantwortlichen der beauftragenden Fakultät und der Servicestelle Lehrpersonal mitteilen, auch zwecks Aussetzung der Bezahlung des Forschers. Davon ausgenommen sind schwerwiegende Nichterfüllungen, welche zur Auflösung des Vertrages führen.

- 3) Die beauftragende Fakultät bestimmt bei der Vergabe des Vertrages für Forschungsassistenten und periodisch auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters, in Übereinstimmung mit der Ausschreibung und nach Anhörung des Interessierten, die Forschungsprogramme, an denen dieser mitarbeitet, und die entsprechenden Aufgaben, sowie die Art und Weise der Ausübung der zugeteilten wissenschaftlichen Tätigkeiten.

Art. 18

Modalitäten der Überprüfung, Bewertung der Tätigkeiten des Forschungsassistenten und Auflösungsgründe des Vertrages

- 1) Der Forschungsassistent verpflichtet sich, jährlich einen Kurzfassungsbericht über die geleistete wissenschaftliche Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse zu verfassen, welcher, gemeinsam mit der Bewertung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes, dem Dekan des beauftragenden Organs übermittelt wird.
- 2) Der Forschungsassistent verpflichtet sich weiters einen detaillierten Abschlussbericht über die geleistete Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse auszuarbeiten, welcher, gemeinsam mit der Bewertung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes, innerhalb von spätestens 45 Tagen vor Vertragsablauf dem Dekan des beauftragenden Organs ausgehändigt werden muss.
- 3) Sollten die Berichte nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingereicht werden, dann wird die Auszahlung der folgenden Raten ausgesetzt.
- 4) Sollte der Forscher nach Beginn der Forschungstätigkeit diese ohne einen gerechtfertigten Grund für die gesamte Vertragsdauer nicht ordnungsgemäß und ununterbrochen fortsetzen oder sollte er für schwerwiegende und wiederholte Verfehlungen verantwortlich sein, dann wird das Verfahren für die Vertragsauflösung eingeleitet.
- 5) Der Vertrag wird in den gemäß folgenden Absatz 6 genannten Fällen mittels Beschluss des zuständigen Organs aufgelöst.
- 6) Die Auflösung des Vertrages erfolgt in folgenden Fällen
 - a) schwerwiegende und belegte Nichterfüllungen des Forschungsassistenten, welche vom Verantwortlichen des Forschungsprojektes oder des beauftragenden Organs gemeldet werden
 - b) nichtgerechtfertigter und nichterfolgter oder verzögerter Arbeitsantritt
 - c) nicht gerechtfertigte Unterbrechung der Forschungstätigkeit für einen Zeitraum, welcher dem Forschungsprogramm einen Schaden zufügt
 - d) schwerwiegende Verletzungen der in dieser Regelung vorgesehenen Unvereinbarkeitsbestimmungen.

Art. 19

Verwirkung und Rücktritt

- 1) Der Anspruch auf Abschluss des Vertrages ist verwirkt, wenn der Forscher nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen die Tätigkeit beginnt.
- 2) Es gelten nur jene Verspätungen als gerechtfertigt und zugelassen, welche durch schwerwiegende Gesundheitsprobleme und höhere Gewalt (die gebührend bewiesen sind) verursacht worden sind.
- 3) Der Forschungsassistent kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er eine schriftliche Vorankündigung von 30 Tagen gibt. Mit schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes kann die Vorankündigungsfrist auch nicht eingehalten werden.
- 4) Ein Aufschub des Vertragsbeginns wird den Gewinnern zugestanden, welche belegen, dass sie den Militärdienst leisten müssen oder sich in den Situationen für arbeitende Mütter befinden (Leg. D. 151/2001)

Art. 20

Besuch von zum Forschungsdoktorat führenden Kursen

- 1) Der Forschungsassistent kann die zum Forschungsdoktorat führenden Kurse ohne Recht auf ein Stipendium auch in Abänderung der für jede Universität bestimmten Anzahl, unbeschadet des Bestehens einer Zulassungsprüfung, besuchen.
- 2) Der Universitätsrat bestimmt vor Beginn eines jeden akademischen Jahres, nach Anhörung der beauftragenden Organe, die Höchstanzahl der Forschungsassistenten, welche in Abänderung der oben genannten Anzahl die zum Forschungsdoktorat führenden Kurse besuchen dürfen.

Art. 21

Wirtschaftliche Behandlung, steuerliche und fürsorgliche Regelung und Versicherungsschutz

- 1) Die Vergütung des Forschungsassistenten wird, unter Berücksichtigung des mit Ministerialdekret festgelegten Mindestbetrages, vom Universitätsrat bestimmt.
- 2) Die Vergütung wird nachträglich in monatlichen Raten ausbezahlt. Der monatliche Bruttobetrag wird berechnet, indem der vertraglich vorgesehene Jahresbruttobetrag durch die Anzahl der Monate des Vertrages plus 1 dividiert wird.
- 3) Eventuelle Spesen für Dienstreisen werden den Fonds des Verantwortlichen des Forschungsprojektes angelastet.
- 4) Die Vergütung der Forschungsassistenten sind, gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 476 vom 13. August 1984 in geltender Fassung, von der Einkommenssteuer befreit.
- 5) Die Universität schließt eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab und wendet die steuerlichen und fürsorglichen Regelungen gemäß Art. 22 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 240/2010 an.

Art. 22

Rückerstattung der Publikationen

- 1) Jeder nicht geeignete Kandidat kann auf eigene Kosten die bei dieser Universität hinterlegten Publikationen innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente abholen. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Universität über die Unterlagen frei verfügen und hat gegenüber den Kandidaten keine Verantwortung.

Art. 23

Datenschutzbestimmungen

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Universität als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

Art. 24

Verfahrensverantwortliche

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Universitätsplatz, 1 – Postfach 276 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 011310, Fax +39 0471 011309, E-Mail: personnel_academic@unibz.it

Auf der Web-Seite über die vergleichenden Bewertungsverfahren
<https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?departments=22&group=18&year=2018>

finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Art. 25

Verweis

- 1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 12.04.2018

Dekret Nr. 188/2018

DER REKTOR
Prof. Dr. Paolo Lugli

